



VEREIN CHINDERHUUS ZUMIKON

Statuten

Art. 1 Zweck, Sitz, Dauer

Der Verein Chinderhuus Zumikon ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Zumikon. Er wurde 1972 unter dem Namen "Verein Kinderkrippe Zumikon" gegründet.

Der Verein bezweckt den fachkundigen Betrieb einer Kinderkrippe in Zumikon. Er kann im Weiteren alle Handlungen vornehmen, welche diesem Zwecke dienen.

Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

Art. 2 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können sein: natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften.

Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand.

Ein Austritt aus dem Verein muss mindestens vier Wochen vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich der Präsidentin oder dem Präsidenten bekanntgegeben werden.

Der Vorstand beschliesst über einen Ausschluss. Die Angabe von Gründen hiezu ist nicht notwendig.

Art. 3 Beiträge, Vereinsvermögen, Haftung, Geschäftsjahr

Der Mitgliederbeitrag beträgt für Privatpersonen CHF 30 und für Firmenmitglieder CHF 50 pro Jahr.

Weitere Einnahmequellen sind allfällige Beiträge der öffentlichen Hand, Eintrittsgelder, Kostgelder und Spenden.

Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Vereinsversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Revisionsstelle

Art. 5 Vereinsversammlung; Einberufung und Durchführung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich, in der Regel innert vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Der Vorstand kann jederzeit ausserordentliche Vereinsversammlungen einberufen. Er ist hiezu verpflichtet, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Traktanden verlangt.

Die Vereinsversammlung wird durch den Vorstand einberufen, welcher die Traktanden und Wahlvorschläge mindestens zehn Tage vorher mittels einfachen Schreibens den Mitgliedern bekannt gibt.

Jedes Mitglied kann bis zum Ende des Geschäftsjahres Anträge betreffend Abänderung der Statuten und Behandlung von Traktanden stellen. Diese sind schriftlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten zuhanden der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung einzureichen.

Die Vereinsversammlung wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten, bei Verhinderung durch ein anderes, in der Regel das amtsälteste, Vorstandsmitglied geleitet.

Die bzw. der Vorsitzende bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer, welche nicht Mitglieder sein müssen.

Mindestens ein anwesendes Mitglied wird als Stimmzählerin resp. Stimmzähler gewählt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vereinsversammlung beschliesst und wählt mit dem einfachen Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder.

Art. 6 Vereinsversammlung, Befugnisse

Die Vereinsversammlung

- beschliesst über die Änderung der Statuten;
- wählt die Mitglieder des Vorstandes, soweit diese nicht durch öffentlich-rechtliche Körperschaften bezeichnet werden;
- wählt die Präsidentin oder den Präsidenten aus der Mitte der Vorstandsmitglieder;
- wählt die Mitglieder der Revisionsstelle, welche nicht Mitglieder des Vereins sein müssen;
- genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung und nimmt den Bericht der Revisionsstelle entgegen;

- erteilt dem Vorstand Entlastung;
- legt die Mitgliederbeiträge fest.

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und mindestens drei weiteren durch die Vereinsversammlung gewählten Mitgliedern sowie einem Abgeordneten des Gemeinderates von Zumikon. Er konstituiert sich selbst.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr seiner Mitglieder. Einstimmiger Zirkulationsbeschluss ist zulässig.

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen. Er regelt die Unterschriftsberechtigung und die einzelnen Kompetenzen. Er ist für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind oder über welche die Vereinsversammlung nicht ausdrücklich anders beschlossen hat, letztinstanzlich zuständig.

Er reglementiert den Betrieb und die Organisation von Krippe **und Hort** und setzt die Taxordnung fest. Er entscheidet über die Anstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Der Vorstand kann für einzelne Aufgabengebiete Ausschüsse bestellen und diesen interne Kompetenzen erteilen.

Art. 8 Revisoren

Die Revisoren prüfen die Vereinsrechnung. Die Betriebsrechnung wird von der RPK der politischen Gemeinde geprüft.

Art. 9 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Wiederwahlen sind zulässig.

Art. 10 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins ist der Beschluss einer ausserordentlichen Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder nötig.

Das Vereinsvermögen ist durch Beschluss dieser Versammlung einer ähnlichen Zweckbestimmung zuzuführen oder der Gemeinde Zumikon mit der Auflage zu übergeben, dieses zu verwalten und zu gegebenem Zeitpunkt einer gleichen oder ähnlichen Institution zukommen zu lassen.

Art. 11 Übergangsbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 13. März 1996 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 19. Juni 1986 und deren Nachträge vom 9. März 1995.

Änderungen

- GV 2.4.09 Art. 7 und neu 8

0904 / Aktuar